

7.1 Begriff und Anspruch

[§ 1 SPG](#)

[§ 10 Abs. 5 lit. b SPV](#)

Situationsbedingte Leistungen gründen auf der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Massgebend ist dabei, ob die Situation der unterstützten Person zusätzliche Leistungen erfordert oder ob die Situation durch eine zusätzliche Leistung im Hinblick auf die wirtschaftliche oder persönliche Selbstständigkeit ([vgl. § 1 SPG](#)) entscheidend verbessert werden kann. Die Kosten solcher Leistungen werden nur in speziell begründeten Ausnahmefällen übernommen ([§ 10 Abs. 5 lit. b SPV](#)). Der Aufwand muss dabei in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Situationsbedingte Leistungen können langfristig wirken (zum Beispiel bei erwerbsbedingten Kosten) oder aber zur kurzfristigen Stabilisierung beitragen (zum Beispiel bei familiären Krisensituationen). In welchem Umfang die Kosten für situationsbedingte Leistungen angerechnet werden, ist abhängig von der besonderen Lebenssituation der unterstützten Person und vom Ziel des individuellen Hilfsprozesses.

© Kanton Aargau 2016